



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Sachkunde für Sportschützen

Übersicht - Definitionen - Recht

Stand: Oktober 2009

NEU2008

NEU2009



Sachkunde
Übersicht

- **§ 7 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG, letzte Änderung am 25.07.2009)**
 - fordert und
- **§§ 1 bis 3 der Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**
 - definieren
 - den Nachweis einer Sachkunde für Sportschützen !



Sachkunde Übersicht

- AWaffV § 1 - ausreichende Kenntnisse zu:
 - **Waffenrecht, Beschußrecht, Notwehr, Notstand**
 - **Waffentechnik (Langwaffen, Kurzwaffen, Munition)**
 - Funktionsweise von Waffen
 - Innen- und Außenballistik, Reichweite, Geschosßwirkung
 - verbotene Gegenstände und deren Wirkung
 - **sichere Handhabung von Waffen und Munition, ausreichende Fertigkeiten im Schießen**



Sachkunde Übersicht

- AWaffV § 2 - Prüfung:
 - **Theoretischer Teil (schriftlich, ggfs. mündliche Nachprüfung).**
 - **Praktischer Teil zu sicherer Handhabung von Waffen und Munition, ausreichende Fertigkeiten im Schießen.**



Sachkunde Übersicht

- AWaffV § 3 Abs. 2 - Lehrgangsanerkennung:
 - Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde (Berlin: Landeskriminalamt 573).
 - Sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.



Sachkunde Übersicht

- Zusammenfassung - die Sachkunde umfaßt:
 - Recht - was dürfen Sie und was ist verboten !
 - Technik - Funktionsweise von Waffen und Munition !
 - Sicherheit - Niemand darf gefährdet werden !



Sachkunde
Übersicht

- Wir wünschen viel Erfolg beim Lehrgang,
 - allzeit unfallfreien Schießsport
 - und gut Schuß !

- Die folgenden Definitionen sind der Anlage 1 zum WaffG entnommen.



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.



Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition für die oben genannten Zwecke bestimmt sind, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden oder deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).

NEU2008

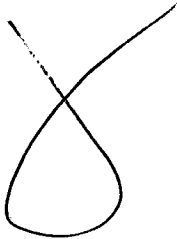
Außer: feste Körper mit elastischen Geschößspitzen (z.B. Gummi-Saugnapf), bei Bewegungsenergie $< 0,16 \text{ J / cm}^2$



Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.



Wesentliche Teile:



- Lauf oder Gaslauf
- Verschluss
- Patronen- oder Kartuschenlager

Griffstück bei Kurzwaffe



Wesentliche Teile von Schußwaffen sind des Weiteren:

- die Verbrennungskammer (bei Schußwaffen, die ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwenden)
- die Antriebsvorrichtung bei Schußwaffen mit anderem Antrieb
- das Griffstück oder andere den Auslösemechanismus aufnehmende Waffenteile bei Kurzwaffen
- vorgearbeitete wesentliche Teile, Reststücke von Läufen/Laufrohlingen, die mit gebräuchlichen (Handwerkzeug) Werkzeugen fertiggestellt werden können
- Schalldämpfer



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Unbrauchbar gemachte Schußwaffen:

- Patronenlager ist dauerhaft so zu verändern, daß weder Munition noch Treibladungen geladen werden können
- Verschuß dauerhaft funktionsunfähig machen
- Griffstück dauerhaft funktionsunfähig machen
- Kurzwaffen: durchgehender Längsschlitz (4mm Breite) oder min. 3 Kalibergroße Bohrungen im Abstand von je 3 cm
- Langwaffen: min. 6 Kalibergroße Bohrungen und vor diesen mit einem kalibergroßen Stahlstift dauerhaft verschließen
- Dauerhaft unbrauchbar: wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit/Funktionsfähigkeit der Waffe nicht wiederhergestellt werden kann

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 13 von 100

*Handwerks
Zug
z.B. Hammer
etc.*



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Salutwaffen:

NEU2008

- **Veränderte Langwaffen**
- Patronenlager dauerhaft verändert, so daß keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann *Zugeschweißt*
- Laufveränderungen (vorgegebene Bohrungen)
- Lauf fest mit Gehäuse verbunden *(Maschinengewehr)*
- Änderungen nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig zu machen



Anscheinswaffen:

NEU₂₀₀₈

- Schußwaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden
- Nachbildungen von Schußwaffen mit dem Aussehen von Schußwaffen *Plastikpistole*
- Unbrauchbar gemachte Schußwaffen mit dem Aussehen von Schußwaffen *DeK*
- Ausgenommen: Gegenstände, die erkennbar zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder die Originalgröße um 50% über-/unterschreiten oder neonfarbene Materialien enthalten



Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird. NEU₂₀₀₈

Klassifikation nach Ladevorgang:

- Automatische Schusswaffen
- Repetierwaffen
- Einzelladerwaffen

mehrfach hintereinander schießen



Klassifikation nach Länge

Langwaffen: dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; *über 60 ist Langwaffe* *Lauf bis Schloß*

Kurzwaffen: dies sind alle anderen Schusswaffen.

Auf den folgenden Bildern sind jeweils Beispiele für die Waffentypen abgebildet, mit Längenmarkierungen (60 cm und 30 cm).



Automatische Schusswaffen

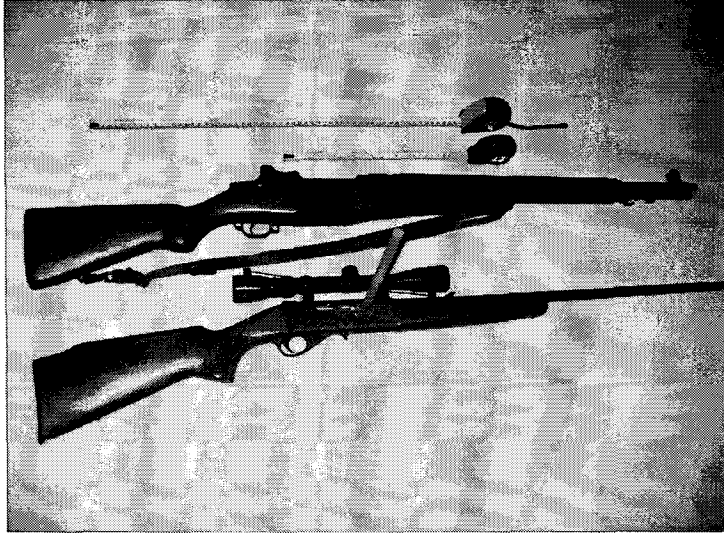
dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten)

oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten).



Halbautomatische Schusswaffen

Selbstlade-Langwaffen



Selbstladebüchse,
Kaliber .308Win.

Selbstladebüchse,
Kaliber .22lfb



Repetierwaffen

dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.



Repetierflinte, Kaliber 12/70

Repetierbüchse, Kaliber .30-06

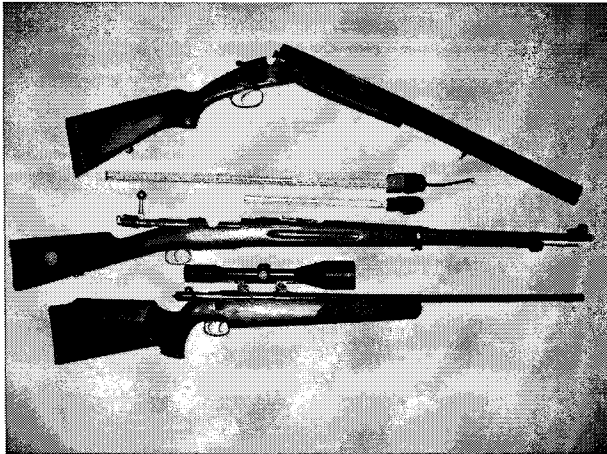
Unterhebelrepetierbüchse,
Kaliber .44Mag.



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Einzelladerwaffen

dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.



Bockflinte, Kaliber 12/76

Einzelladerbüchse,
Kaliber 6,5x55

Einzelladerbüchse,
Kaliber .22Hornet

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 21 von 100



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Beispiele für Kurzwaffen

dies sind Schusswaffen unter 30 cm Gesamtlänge.



Revolver, Kaliber .38Spec.

Revolver, Kaliber .44Mag.

~~Double-Action Revolver~~

sind keine Halbautomaten!

*(Repetierer)
Hahn wird gespannt*

Selbstladepistole,
Kaliber 9mmPara

Selbstladepistole, Kaliber .22lfb

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 22 von 100



Sonstige Waffen:

- Schreckschußwaffen
 - » Kartuschenlager
 - » Verschießen von Kartuschenmunition
- Reizstoffwaffen
 - » Patronen- oder Kartuschenlager
 - » Verschießen von Reizstoffen
- Signalwaffen
 - » Patronen- oder Kartuschenlager
 - » Verschießen von pyrotechnischer Munition



Sonstige Waffen:

NEU2008

- Druckluft- und Federdruckwaffen

- kalte Treibgase dienen zum Antrieb der Geschosse



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen:

- **Austauschläufe**
 - » **Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system**
 - » **ohne Nacharbeit austauschbar**
- **Wechselläufe**
 - » **Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system**
 - » **die noch eingepaßt werden müssen**
- **Einsteckläufe**
 - » **Läufe ohne eigenen Verschuß**
 - » **werden in Läufe größeren Kalibers eingesteckt**



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen:

- **Wechseltrommeln**
 - » **für Revolver**
 - » **ohne Nacharbeit austauschbar**
- **Wechselsysteme**
 - » **Wechselläufe, einschließlich Verschuß**
- **Einstecksysteme**
 - » **Läufe mit eigenem Verschuß**
- **Einsätze**
 - » **Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schußwaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind**



Sonstige Vorrichtungen für Schußwaffen

NEU2008

- Zielscheinwerfer, die das Ziel beleuchten (auch infrarot)
- Laser oder Zielpunktprojektoren, die das Ziel markieren
- Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Bsp. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen



Tragbare Gegenstände im waffenrechtlichen Sinn

- Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände), die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen
- Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (Bsp. Elektroimpulsgeräte)
- Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte)



Tragbare Gegenstände

- Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann (Flammenwerfer) oder Explosionen ausgelöst werden
- Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (Würgegeräte)
- Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände



Messer

- deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser)
- deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),
- mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser)
- Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)



Elektroimpulsgeräte

NEU2008 – Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen oder Verletzungen beibringen, mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände

*Verletzen
Mit Mensch*



Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

- Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten und Geschosse mit Eigenantrieb)
- Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten)
- hülsenlose Munition (Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe angepasste Form hat)





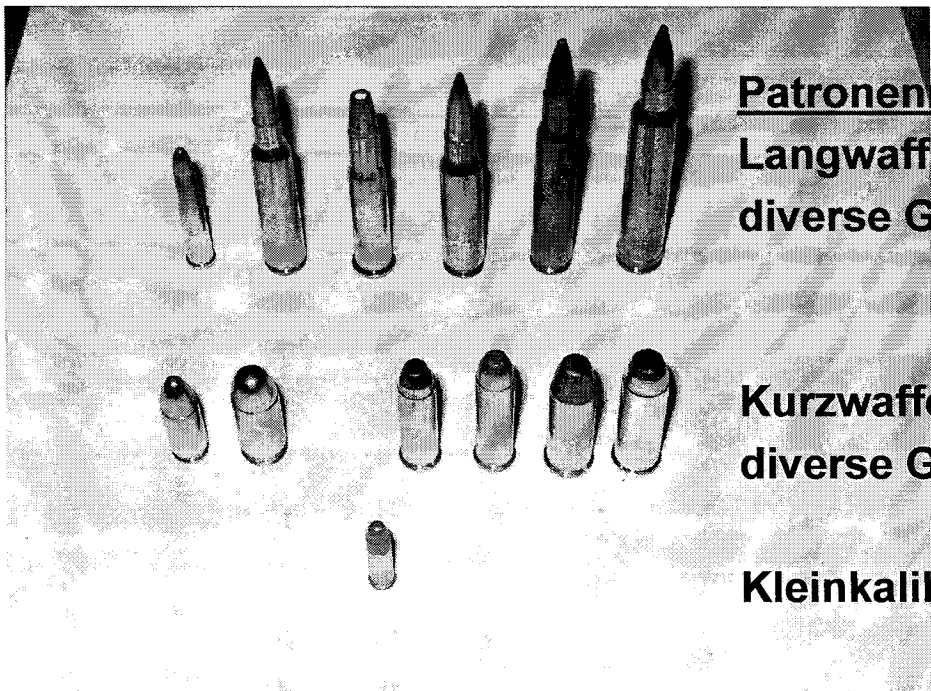
Wirkung

Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

NEU2008

- pyrotechnische Munition (Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische - pyrotechnische Sätze- enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck-, oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten):
pyrotechnische Patronenmunition, unpatronierte pyrotechnische Geschosse, mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition
- Ladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Schüttung in Waffen eingegeben werden und zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen bestimmt sind
- Geschosse im Sinne des Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte feste Körper, gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen

Platzpatrone Kartusche + Pyrotechn. Munition



Patronenmunition:
Langwaffenmunition
diverse Großkaliber

Kurzwaffenmunition
diverse Großkaliber

Kleinkaliber: .22lfb



Kaliber (lat. „Halseisen“) bezeichnet den **Geschoss-Durchmesser** des **Einzelgeschosses** (außer bei Schrot) und den **Innendurchmesser** des **Laufes**.

Hinweis: Das „**Nominalkaliber**“ bezeichnet die **jeweilige Munition**, die **tatsächlichen Geschoss-Durchmesser** weichen teilweise davon im **Nachkommabereich** ab.

1 Zoll (1'') = 1 Inch = 25,4 mm



Umgang mit Schußwaffen

- **Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überläßt, führt oder verbringt, mitnimmt, damit schießt oder wer Waffen oder Munition herstellt oder damit Handel treibt**
- **es erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt**
- **es besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt**



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Umgang mit Schußwaffen

- es überläßt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt
- es führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt
- es verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren läßt oder selbst transportiert

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 37 von 100

** Polizei darf Zugriff bereid 1 Waffeführer*



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Umgang mit Schußwaffen

- es nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt
- es schießt, wer mit einer Schußwaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt
- es gilt als Herstellen von Munition auch das Wiederladen von Hülsen

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 38 von 100



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1**

Es wird eine Schußwaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie

- verkürzt,
- in der Schußfolge verändert oder
- so geändert wird, daß andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können oder
- wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden
- eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1**

Weitere Definitionen

- Es treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition aufkauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt.
- Die Genehmigung zum Waffenhandel setzt eine separate Fachkundeprüfung voraus und wird nicht von der Sachkundeprüfung abgedeckt.
- Kinder: Personen bis 14 Jahre
- Jugendliche: Personen zwischen 14 und 18 Jahren



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Weitere Definitionen

NEU2008 – Eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, d.h. daß Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. X

NEU2008 – Eine Schußwaffe ist zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. X



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1

Waffenkategorien nach EU-Vorgabe, wichtig für den Eintrag in den „Europäischen Feuerwaffenpaß“

- **A - Verbotene Feuerwaffen / Munition** (Kriegsschußwaffen entsprechend Kriegswaffenkontrollgesetz, vollautomatische Schußwaffen, getarnte Schußwaffen, Pistolen/Revolvermunition mit Explosivgeschossen, panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen)

- **B - Genehmigungspflichtige Feuerwaffen** (halbautomatische Kurz Waffen, kurze Repetierwaffen, kurze Großkaliber-Einzellader, kurze KK-Einzellader < 28 cm Länge, halbautomatische Langwaffen, lange Repetierwaffen, halbautomatische Flinten, zivile halbautomatische Waffen mit Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe)



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 1**

**Waffenkategorien nach EU-Vorgabe, wichtig für den
Eintrag in den „Europäischen Feuerwaffenpaß“**

- **C - Meldepflichtige Feuerwaffen (weitere lange Repetierwaffen, lange Einzelladerwaffen mit gezogenen Läufen, weitere halbautomatische Langwaffen, kurze KK-Einzelladerwaffen > 28 cm Länge)**
- **D - Sonstige Feuerwaffen (lange Einzelladerwaffen mit glatten Läufen)**



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist
verboten:**

- **Waffen mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen**, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. IS.2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft *(wenn ~~es~~)*
- **Vollautomaten (automatische Schusswaffen)**
- **Vorderschaftrepetierflinten**, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist (**sog. Pumpgun**) oder die Gesamtlänge < 95 cm, Lauflänge < 45 cm ist

NEU2008



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:

- **Waffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)**

- **über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können (sogenannte Wildererwaffen)**



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:

- für **Schusswaffen** bestimmte
 - » **Vorrichtungen**, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)
 - » **Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:

NEU2008

- Mehrschüssige Kurzwaffen nach Baujahr 1970, für Zentralfeuermunition in Kalibern < 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt (Durchschlagen von Schutzwesten, z.B. Pistole FN Modell FiveSeven, Kaliber 5,7 x 28 oder Pistole PSM, Kaliber 5,45 x 18)

↓
*ist mir die
Hülsenmenge*



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

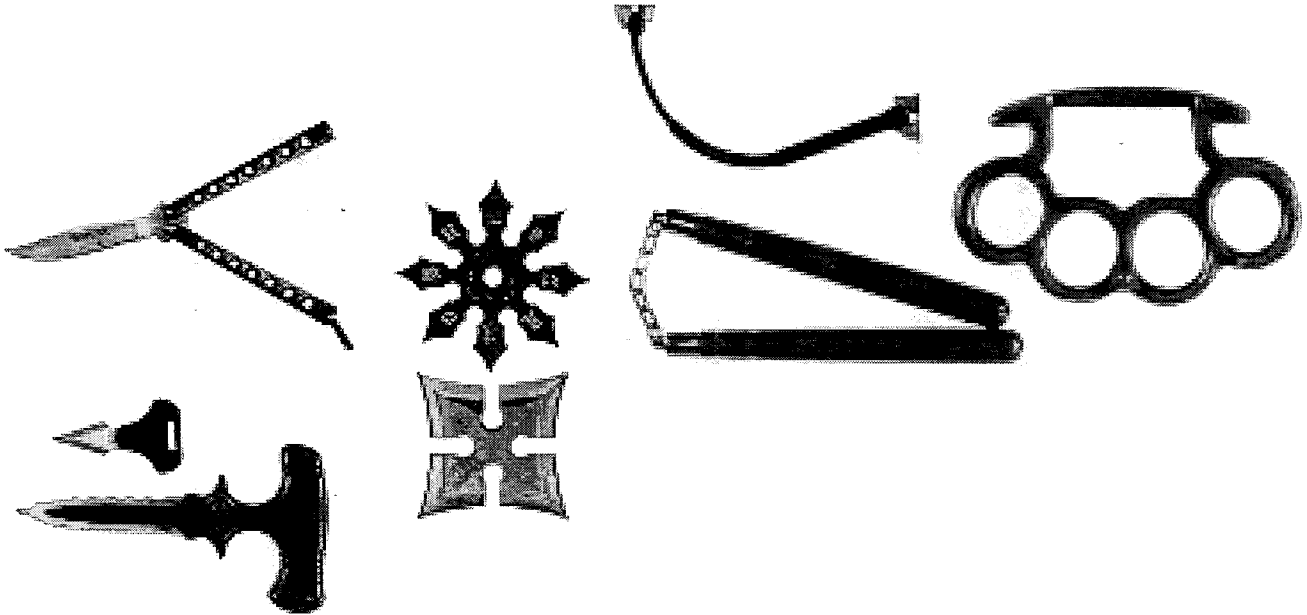
Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:

- **Hieb- oder Stoßwaffen**, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind
- **Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe**
- **Wurfsterne**
- **Gegenstände**, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen oder eine Explosion erzeugt werden kann (**Molotow-Cocktail**)
- **Gegenstände**, mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, **es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind**



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Beispiele verbotener Gegenstände



Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 49 von 100



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:

- **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als -
mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B.
Elektroimpulsgeräte), **sofern sie nicht als gesundheitlich
unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches
Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen
Unbedenklichkeit**

NEU₂₀₀₈ – **Distanz-Elektroimpulsgeräte (sog. „Taser“)**

- **Präzisionsschleudern**

- **Gegenstände**, die nach ihrer Beschaffenheit und
Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die
Gesundheit zu schädigen (**z.B. Nun-Chakus**)

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 50 von 100



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:

- Spring- und Fallmesser
- Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- » höchstens 8,5 cm lang ist,
- » nicht zweiseitig geschliffen ist und



- Faustmesser
- Butterflymesser



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:

- **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), **sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden**



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:

- **Geschosse mit Betäubungsstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind
- **Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind **ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit**
- **Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen**, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- oder Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:

- **Patronenmunition mit Geschossen**, die einen **Sprengsatz** oder einen **Hartkern** (mindestens 400 HB 25 -Brinellhärte- bzw. 421 HV -Vickershärte-) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient. *Härte der Hülle* *Militärmunition*
- **Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition**, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, **ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm**



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:

- **Bestimmte Kleinschrotmunition**
- **Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen bestimmt ist, sofern die Munition nicht unter die Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder des Sprengstoffgesetzes fällt**

NEU2008



Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz:

- **Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird**
- **Druckluft- und Federdruckwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 01. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 02. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind**



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz:

- **Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschußgesetzes entsprechen (PTB im Kreis) und passende Munition dazu; **Achtung bei im Ausland gekauften Waffen; kein Beschußzeichen**

- **veränderte Langwaffen**, die zu Theateraufführungen, Foto,- Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz:

- **Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung** (Perkussionswaffen), deren **Modell vor dem 1. Januar 1871** entwickelt worden ist
- **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist
- **Schusswaffen mit Zündnadelzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist
- **Armbrüste**

Wichtig
↓



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch den
Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der
Eintragungspflicht!):**

NEU₂₀₀₈



- **Wechsel- und Austauschläufe** gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme)
- **Wechseltrommeln**, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Maßtafeln)
- **Einsteckläufe** und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind; für Schußwaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind

*Wichtig
Eintragungspflichtig*

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 59 von 100



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

Erlaubnisfreies Führen:

- **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist
- **Armbrüste**



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

- **Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung:**
 - **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist

 - **Armbrüste**

- **Erlaubnisfreie nicht gewerbsmäßige Herstellung:**
 - **Munition**



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

Erlaubnisfreier Handel:

- **Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist

- **Schusswaffen mit Zündnadelzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist



**Sachkunde
Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene
Waffen:**

- **Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind**, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine **Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J)** erteilt wird; **Achtung bei im Ausland gekauften Schusswaffen, die Joulezahl ist oftmals höher**
- **Blasrohre**
- **Gegenstände**, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können
- **Unbrauchbar gemachte Schußwaffen** EWE



**Sachkunde
Recht**

• **Gesetzliche Aufteilung:**

- Das Waffengesetz sieht zum „Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ Regelungen für die Waffenbesitzer vor.
- Das Beschußgesetz regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.



Sachkunde
Recht

- Das Waffengesetz - Struktur:
 - **Allgemeine Bestimmungen, Erlaubnisse, Umgang mit Waffen und Munition**
 - §§ 1-12 WaffG / Abschnitt 1 und 2
 - **Besondere Erlaubnisse für Erwerb und Besitz bei bestimmten Personengruppen**
 - §§ 13 - 20 WaffG / Abschnitt 2
 - **Besondere Erlaubnisse für Herstellung, Handel, Schießstätten und Bewachungsunternehmer**
 - §§ 21 - 28 WaffG / Abschnitt 2



Sachkunde
Recht

- Das Waffengesetz - Struktur:
 - **Verbringen von Waffen und Munition**
 - §§ 29 - 33 WaffG / Abschnitt 2
 - **Überlassung, Erbfolge und Nachlass**
 - §§ 34 - 39 WaffG / Abschnitt 2
 - **Verbote**
 - §§ 40 - 42 WaffG / Abschnitt 2
 - **Sonstige waffenrechtliche Vorschriften**
 - §§ 43 - 50 WaffG / Abschnitt 3



- Das neue Waffengesetz - Struktur:
 - **Straf- und Bußgeldvorschriften**
 - §§ 51 - 54 WaffG / Abschnitt 4
 - **Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes**
 - §§ 55 - 57 WaffG / Abschnitt 5
 - **Übergangsvorschriften, Altbesitz, Verwaltungsvorschriften**
 - §§ 58 - 59 WaffG / Abschnitt 6
 - Anlage 1 - **Begriffsbestimmungen**
 - Anlage 2 - **Waffenliste**



- Allgemeine Waffengesetz - Verordnung:
 - Abschnitt 1: Nachweis der Sachkunde
 - Abschnitt 2: Nachweis der persönlichen Eignung
 - Abschnitt 3: Schießsportordnungen, Ausschluss von Schusswaffen, Fachbeirat,
 - Abschnitt 4: Benutzung von Schießstätten
 - Abschnitt 5: Aufbewahrung von Waffen und Munition
 - Abschnitt 6: Vorschriften für das Waffengewerbe
 - Abschnitt 7: Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen
 - Abschnitt 8: Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten
 - Abschnitt 9: Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften



**Sachkunde
Waffengesetz**

- Waffen- und Munitionserlaubnisse (§4(1) WaffG):
 - **Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse:**
 - das 18. Lebensjahr vollendet (§ 2 Abs.1 WaffG)
 - die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 5 WaffG)
 - die persönliche Eignung besitzen (§ 6 WaffG),
 - die erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 7 WaffG),
 - ein Bedürfnis nachweisen (§ 8 WaffG),
 - bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweisen
 - **Spätestens alle drei Jahre: erneute Zuverlässigkeits-, Eignungsüberprüfung**
 - **Drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis: Überprüfung des Bedürfnisses.**
 - **Bedürfnisüberprüfung ist auch danach regelmäßig möglich.**

NEU2009

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 69 von 100



**Sachkunde
Waffengesetz**

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - **Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht:**
 - die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - » wegen eines Verbrechens oder
 - » wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr
 - » wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind



Sachkunde
Waffengesetz

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht:
 - bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie
 - » **Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden**
 - » **mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden**
 - » **Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind**



Sachkunde
Waffengesetz

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die:
 - wegen einer vorsätzlichen Straftat
 - wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat
 - wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz
 - » **zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind** oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind



**Sachkunde
Waffengesetz**

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die:
 - Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt oder
 - in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgesetz nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind



**Sachkunde
Waffengesetz**

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die:
 - einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet haben
 - **innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren**



Sachkunde Waffengesetz

- Sachkunde (§7 WaffG):
 - Deswegen sitzen Sie heute hier.
 - Wir wünschen weiterhin viel Spaß.



Sachkunde Waffengesetz

- Bedürfnis (§8 WaffG):
 - Der **Nachweis** eines **Bedürfnisses** ist **erbracht**, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - besonders anzuerkennende **persönliche** oder wirtschaftliche **Interessen** vor allem als **Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze**, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer und
 - die **Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck**
 - **glaubhaft gemacht sind !**



Sachkunde
Waffengesetz

• Erlaubnisse (§10 WaffG):

- **Waffenbesitzkarte („Grüne WBK“):** Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen
- **Angabe von Waffenart/Anzahl/Kaliber** bei Erlaubnis Antrag
- **Erwerbserlaubnis („sog. Voreintrag“)** ist ein Jahr gültig
- **Erwerb von Waffen** ist binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen; **WBK zum Erwerbseintrag vorlegen**
- **WBK ist auch für mehrere Personen / Vereine** ausstellbar
- **Munitionserwerbs- und Besitzerlaubnis** wird für die in der WBK eingetragenen Sportwaffen erteilt
- Eine „**Wiederladeerlaubnis**“ für Munition nach dem Sprengstoffgesetz gilt als Erwerbs- und Besitzerlaubnis

NEU²⁰⁰⁸



Sachkunde
Waffengesetz

• Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):

- Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 WaffG nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.



Sachkunde
Waffengesetz

- Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):
 - Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, die einem anerkannten Schießsportverband (z.B. BDS) angehören.
 - Es ist glaubhaft zu machen, daß
 - » das Mitglied seit mindestens seit 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
 - » die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist



Sachkunde
Waffengesetz

- Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):
 - Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.
 - Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt („Gelbe WBK“). Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.



**Sachkunde
Waffengesetz**

- Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):
 - Ein Bedürfnis von Sportschützen für den Erwerb von mehr als
 - » drei halbautomatischen Langwaffen und
 - » zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition
 - sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe
 - » von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
 - » zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist
 - » und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettbewerben teilgenommen hat.

NEU2009



**Sachkunde
Waffengesetz**

- Schießsportverbände, schießsportliche Vereine (§15 WaffG):
 - **Als Schießsportverband im Sinne des Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.**
 - **Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.**
 - **Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.**
 - **Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.**



Sachkunde
Waffengesetz

- Schießsportverbände (§15 WaffG):
 - **Wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert sind.**
 - **Mindestens 10.000 Mitgliedern (die mit Schußwaffen schießen) hat.**
 - **Breiten- und Leistungssport betreibt.**
 - **Sachgerechte Ausbildung in den Vereinen organisiert.**
 - **Nachwuchsförderung betreibt.**
 - **Regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert.**
 - **Eine genehmigte Schießsportordnung besitzt (§§15 a, b WaffG)**



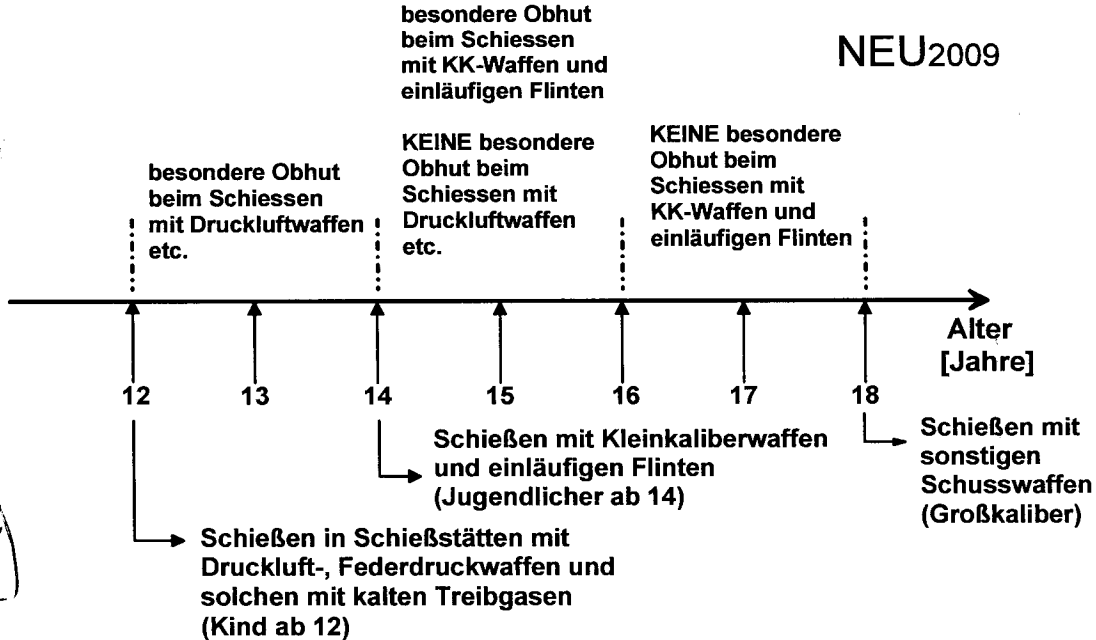
Sachkunde
Waffengesetz

- Schießsportverbände (§15 WaffG):
 - **Die schießsportlichen Vereine werden vom Verband verpflichtet**
 - **ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen**
 - **einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder in den ersten drei Jahren nach Erstaussstellung einer WBK führen**
 - **nach der Sportordnung geeignete Schießstätten oder Nutzungsverträge mit solchen nachzuweisen**



**Sachkunde
Waffengesetz**

• Schießen durch Minderjährige (§27 WaffG):



**Sachkunde
Waffengesetz**

• Aufbewahrung von
Waffen oder
Munition (§36
WaffG):

- Waffen oder Munition sind gegen Abhandenkommen und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern
- Schußwaffen sind nur getrennt von Munition aufzubewahren

A-Schrank Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B Norm: VDMA 24992	Bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
Schrank mit Widerstandsgrad 0 (oder N) Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition
Schrank mit Widerstandsgrad 1 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
Stahlblechschränk mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis (keine Klassifizierung)		nur Munition



Sachkunde Waffengesetz

• Aufbewahrung von Waffen oder Munition (§36 WaffG):

NEU2009

- Der zuständigen Behörde ist die sichere Aufbewahrung nachzuweisen.
- Die Behörde kann verdachtsunabhängig die Aufbewahrung der Waffen/Munition überprüfen, der Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen ist zu gestatten.
- Das BMI kann mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufbewahrungsvorschriften (z.B. biometrische Sicherungssysteme) festlegen.



Sachkunde Verordnung zum Waffengesetz

• Ausgeschlossene Schußwaffen (§6 AWaffV):

- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (3“)
- Halbautomatische Schußwaffen, die in ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen (nach KWKG), wenn
 - » die Lauflänge < 42 cm beträgt. *weniger*
 - » das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (Bul-Pub)
 - » ODER die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40mm beträgt

wichtig!
~~halbautomatische Langwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen~~

*Schloß in Ort
mehr als 10 Patr. aufneh*



Sachkunde
Verordnung zum Waffengesetz

• Unzulässige Schießübungen (§7 AWaffV):

- „kampfmäßiges Schießen“ und Schießübungen, wenn
- das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt
- nach der Abgabe des 1. Schusses Hindernisse überwunden werden
- das Schießen aus deutlich erkennbarem laufen erfolgt
- schnelles reagieren auf plötzlich auftauchende, bewegende Ziele (außer Tontauben)
- Cross Draw
- Deutschüsse
- unbekannte Schießübungen



Sachkunde
Beschussrecht

Beschussprüfung

Bei dem Beschuss von Schusswaffen ist zu prüfen, ob die höchstbeanspruchten Teile der Schusswaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit).

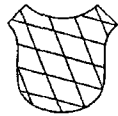
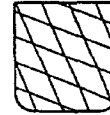
Weitere Prüfungen sind die der

- Kennzeichnung nach §24 Waffengesetz,
- Funktionssicherheit,
- Maßhaltigkeit.



Sachkunde
Beschussrecht

Beschussämter in Deutschland



Sachkunde
Beschussrecht



B

Böllerbeschuss



F

Freiwilliger Beschuss



J

Instandsetzungsbeschuss



**Sachkunde
Beschussrecht**



**Beschuss für flüssige oder
gasförmige Gemische**



Normaler Beschuss



Schwarzpulverbeschuss



**Sachkunde
Beschussrecht**



Verstärkter Beschuss



Stahlschrotbeschuss



Sachkunde
Beschussrecht



**Kennzeichnung für Waffen bis 7,5
Joule Bewegungsenergie des
Geschosses**



**PTB-Zulassung für
Handfeuerwaffen,
Schussapparate, Einsteckläufe,
nicht tragbare Geräte bis 7,5
Joule**



Sachkunde
Beschussrecht



**PTB-Zulassung für bauartgeprüfte
Schreckschuss-, Reizstoff- und
Signalwaffen**



**PTB-Zulassung für sonstige
Waffen- und Kartuschenmunition
mit Reizstoffen**



Sachkunde
Gefahrenbereiche verschiedener Kaliber

Der offizielle Sachkunde-Prüfungskatalog des BVA erwartet folgende Antworten (pauschal, ohne Abhängigkeit von Abgangswinkeln):

<u>Kaliber</u>	<u>Reichweite</u>
4mm M20	300 m
3mm Schrot	300 m
12/70 Slug	1200 m
.32 S&W long N.P.	1200 m
.22lr	1500 m
.38 Spec.	1500 m
9mm Luger	2000 m
.44 Rem. Mag.	2000 m
.223Rem	4300 m
.308 Win.	5000 m
.300 WinMag.	5000 m

1-3
Frage
Prüfung

~~3mm x 100 Faustformel für Flugweite~~



Sachkunde
Beispiel für Schießstandzulassung

Zugelassene Waffen und Munition

Schießraum 1

Auf diesem Schießstand darf nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:
Lang- und Kurzwaffen aller Kaliber
mit handelsüblicher und handgeladener Munition
Maximale Bewegungsenergie der Geschosse (E0) **10.000 Joule**
Flinten und kombinierte Gewehre
mit **Flintenlaufgeschossen**